



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Hans-Jörn Arp und Klaus Schlie (CDU)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** - Ministerium für Finanzen und Energie

### **Dienstwohnungsvergütungsverordnung**

1. Wann ist die Dienstwohnungsvergütungsverordnung in Kraft getreten?

Eine Dienstwohnungsvergütungsverordnung existiert nicht.

Die Festsetzung der von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter für eine Landesdienstwohnung zu entrichtende Dienstwohnungsvergütung ist in folgenden Verwaltungsvorschriften des Landes geregelt:

- Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Landesdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften - DWV)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung.

Die DWV wurden mit Runderlass der Finanzministerin vom 9. Februar 1993 neugefasst und sind zum 1. März 1993 in Kraft getreten.

Die Verwaltungsvorschrift für die Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung wurde am 8. März 1978 erlassen und ist am 1. April 1978 in Kraft getreten.

2. Wann ist die Dienstwohnungsvergütungsverordnung zum letzten Mal geändert worden?

Die DWV sind zuletzt mit Runderlass des MFE vom 26. Oktober 2001 geändert worden (Mietrechtsreformgesetz).

Die Verwaltungsvorschrift für die Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung ist zuletzt mit Runderlass des MFE vom 30. Oktober 2001 hinsichtlich der Umstellung auf Euro zum 1. Januar 2002 geändert worden.

3. Ist der Landesregierung bekannt, dass das Finanzamt Kiel-Nord Ende 1996 / Anfang 1997 Dienstwohnungen mit „normalen“ Wohnungen gleichgesetzt und eine Beeinträchtigung durch den Dienstbetrieb nicht mehr berücksichtigt hat?

Es ist Aufgabe der Finanzämter, die Versteuerung eines geldwerten Vorteils sicherzustellen, der sich daraus ergibt, dass die Dienstwohnungsvergütung nach Anwendung der unter der Antwort zu Frage 1 dargestellten Verwaltungsvorschriften geringer ist, als der für die Besteuerung maßgebliche „übliche Endpreis am Abgabeort“ (§ 8 Abs. 2 EStG).

Es trifft nicht zu, dass das Finanzamt Kiel-Nord Dienstwohnungen mit „normalen“ Wohnungen gleichgesetzt und Beeinträchtigungen durch den Dienstbetrieb nicht mehr berücksichtigt hat. Ausgehend vom ortsüblichen Mietwert werden vielmehr einzelfallbezogene Abschläge wegen Wertminderungen (z. B. wegen Störungen durch den Dienstbetrieb), aber auch Zuschläge für werterhöhende Umstände (z. B. Einzellage der Wohnung als Einfamilienhaus) vorgenommen.

4. Teilt die Landesregierung die Auffassung des Finanzamts Kiel-Nord?  
Wenn ja/nein, warum?

Wie unter der Antwort zu Frage 3 dargelegt, erfolgen durch die zuständigen Finanzämter einzelfallbezogene Bewertungen, die der Landesregierung nicht bekannt sind. Die Landesregierung hat keine Veranlassung anzunehmen, dass diese Bewertungen nicht sachgerecht erfolgen.

5. Ist der Landesregierung das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts (5.Senat) vom 10.07.2001 betreffend dieser Problematik bekannt?

Das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts vom 10. Juli 2001 (V 294/99) ist der Landesregierung bekannt.

Das Finanzgericht hat in seiner Entscheidung die Ausgangswerte der Mietberechnung durch das zuständige Finanzamt nicht beanstandet, sondern lediglich den wertmindernden Abschlag von 20 v. H. auf 30 v. H. erhöht.

Pressedarstellungen haben unzutreffend den Eindruck erweckt, das Finanzamt habe bisher dienstlich begründete Beeinträchtigungen nicht berücksichtigt und keinerlei Abschlag vorgenommen.

6. Wird die Landesregierung darauf einwirken, dass die Dienstwohnungsvergütungsverordnung nach den Vorgaben des Urteils geändert wird?  
Wenn nein, warum nicht?  
Wenn ja, bis wann?

Die Landesregierung wird die unter der Antwort zu Frage 1 aufgeführten Verwaltungsvorschriften nicht ändern. Die Vorschriften ermöglichen eine sachgerechte einzelfallbezogene Ermittlung der Dienstwohnungsvergütung.

Die Finanzämter sind sodann bei der Ermittlung eines aus der verbilligten Überlassung einer Dienstwohnung herrührenden geldwerten (zu versteuernden) Vorteils nicht an die nach den DWV ermittelten Werte gebunden.

Das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts beinhaltet über die Einzelfallentscheidung hinaus keine Vorgaben, die eine Änderung der Bewertungsmethodik erforderlich machen.